



**Motion von Cornelia Stocker und Alice Landtwing
betreffend Änderung § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
vom 16. April 2013**

Die Kantonsrätinnen Cornelia Stocker, Zug, und Alice Landtwing, Zug, haben am 16. April 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wie folgt anzupassen ist:

§ 19 1. Wohnzonen

Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke **sowie für die Betreuung von Kinder bis zum Alter von 15 Jahren** bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig. **Die Betreuung von Kindern bis 15 Jahre wird dem Wohnzweck der Wohnzone gleichgestellt.**

Begründung:

Die Zahl der Krippen und Horte dürfte in den nächsten Jahren nochmals deutlich steigen – vor allem in Wohnzonen. Wir erachten es als sinnvoll, wenn die Betreuungseinrichtungen nicht nur in Nähe der Arbeitsplätze, sondern auch in Wohnzonen erstellt werden. Das ermöglicht kurze Wege für Eltern und Kinder. Betreuungseinrichtungen dürfen durchaus zur Quartiersversorgung gehören. Die Einrichtungen sind zwar zonenkonform, da und dort kommt es jedoch zu Problemen wegen des vorgeschriebenen Wohnanteils. Mit der Änderung dieses Paragraphen sollen für die Zukunft Rechtsstreitigkeiten verhindert werden.